

## Sachstandsbericht zu Geflüchteten Jugendhilfemaßnahmen - Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA)

Stand: 01.04.2026

Der vorliegende Sachstandsbericht informiert den Kinder- und Jugendhilfeausschuss über die aktuelle Situation von minderjährigen und jungen volljährigen Geflüchteten in Jugendhilfemaßnahmen in der Stadt Leverkusen. Neben einer quantitativen Darstellung der bestehenden Hilfeformen werden die strukturellen Rahmenbedingungen, fachlichen Herausforderungen sowie aktuelle Entwicklungen im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (umA) dargestellt. Ziel ist es, einen transparenten Überblick über das Arbeitsfeld sowie über bestehende Belastungen und fachliche Fragestellungen zu geben.

### 1. Quantitative Einordnung der Jugendhilfemaßnahmen

Die Stadt Leverkusen betreut aktuell (Stichtag 01.04.2026) 119 unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA) sowie junge Volljährige in Jugendhilfemaßnahmen. Die aktuelle Fallzahl bewegt sich damit weiterhin oberhalb der regulären Aufnahmequote (91 umA).

	Minderjährige	Volljährige
<b>Unterbringung § 13 Abs. 3 SGB VIII</b>	<b>1</b>	<b>11</b>
<b>Pflegefamilie nach § 33 SGB VIII</b>	<b>17</b>	<b>12</b>
<b>Unterbringung nach § 34 SGB VIII</b>	<b>19</b>	<b>21</b>
<b>Unterbringung nach § 35 SGB VIII (INSPE)/ stationär</b>	<b>0</b>	<b>8</b>
<b>Unterbringung nach § 35a SGB VIII</b>	<b>0</b>	<b>5</b>
<b>§ 35 SGB VIII, ambulante Betreuung</b>	<b>0</b>	<b>9</b>
<b>§ 35a SGB VIII, ambulante Betreuung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>§ 19 SGB VIII Eltern/Kind Wohnen</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>§ 27 SGB VIII, ambulante Betreuung</b>	<b>2</b>	<b>1</b>

<b>Vorläufige Inobhutnahme, § 42a SGB VIII</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Inobhutnahme, § 42 SGB VIII</b>	<b>11</b>	<b>0</b>
	<b>51</b>	<b>68</b>
<b>Gesamt            119</b>		

## 2. Entwicklung der Zugangszahlen

Seit dem letzten Bericht ist weiterhin ein konstanter Zugang einzelner neuer umA zu verzeichnen.

Seit November 2025 ist ein verstärkter Zugang junger Menschen aus Somalia festzustellen, die insbesondere über das Dreiländereck (Schleuserring Aachen) nach NRW einreisen. In den letzten Monaten handelt es sich hierbei vermehrt um junge Frauen aus Somalia.

Seit Beginn des Jahres 2026 wurden insgesamt sieben weitere umA in Obhut genommen, davon fünf weiblich und zwei männlich, alle mit Herkunft Somalia.

Parallel dazu setzt sich der bereits zuvor beobachtete Trend fort, dass bestimmte Herkunftsregionen (insbesondere Iran, Afghanistan und Syrien) derzeit nur noch in geringerem Umfang vertreten sind.

## 3. Unterbringungssituation und Kapazitätslage

Die bereits im vorherigen Bericht dargestellte angespannte Unterbringungssituation hat sich weiter verfestigt. Aufgrund der weiterhin bestehenden Überbelegung der umA-Einrichtungen in Leverkusen müssen neu ankommende junge Menschen regelmäßig in andere Kommunen umverteilt werden.

Die landesweite Verfügbarkeit geeigneter stationärer Plätze bleibt angespannt, insbesondere im Hinblick auf spezialisierte Angebote für traumatisierte Jugendliche sowie für weibliche umA.

## 4. Entwicklung im Bereich weiblicher umA

Auffällig ist eine weiterhin hohe Auslastung der wenigen spezialisierten Angebote für weibliche umA. In Einzelfällen führt dies dazu, dass weibliche Jugendliche nicht im Stadtgebiet Leverkusens untergebracht werden können und eine Inobhutnahme außerhalb erfolgen muss.

## 5. Erkennungsdienstliche Behandlung

Im Zuge organisatorischer Veränderungen im Bereich der Ausländerbehörden sowie der Bundespolizei ergeben sich weiterhin Klärungsbedarfe hinsichtlich der Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung.

Insbesondere ist derzeit zu prüfen, wie die ED-Erfassung künftig strukturell und verlässlich organisiert werden kann, nachdem sich Zuständigkeiten und Abläufe in Köln verändert haben bzw. die bisher genutzte Abteilung in Köln geschlossen wurde.

## 6. Sorgerechtsvollmachten und rechtliche Bewertung

Vereinzelt legen junge Menschen Sorgerechtsbescheinigungen bzw. Vollmachten vor, was zunächst vor allem bei ukrainischen Geflüchteten beobachtet wurde. Diese Dokumente müssen in Deutschland durch das Familiengericht anerkannt werden.

Gemäß § 42a Abs. 1 S. 2 SGB VIII gilt ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher als unbegleitet, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines personensorgeberechtigten oder erziehungsberechtigten Erwachsenen erfolgt.

Der LVR empfiehlt bei Vorliegen entsprechender Vollmachten die Einleitung eines Vormundschaftsverfahrens, welches durch die Verwandten zu initiieren ist.

## 7. Ausländerrechtliche Fragestellungen und Rückführungen

Weiterhin ist eine Zunahme von Fällen festzustellen, in denen junge Volljährige von Seiten der Ausländerbehörde zur Ausreise innerhalb kurzer Fristen (30 Tage) aufgefordert werden, auch wenn eine Integration bereits erfolgt ist oder sich die Betroffenen in Ausbildung befinden.

Diese Entwicklung führt in der Praxis zu erheblichen Unsicherheiten in der sozialpädagogischen Arbeit und wirft Fragen hinsichtlich der Verzahnung von Jugendhilfe und Aufenthaltsrecht auf.

Im Rahmen eines aktuellen Einzelfalls besteht weiterhin Klärungsbedarf hinsichtlich der rechtlichen Bewertung von Rückführungen bzw. Zurückschiebungen von Minderjährigen.

Dabei stehen insbesondere die Anwendung aufenthaltsrechtlicher Regelungen im Spannungsfeld zu den besonderen Schutzrechten unbegleiteter Minderjähriger sowie dem Vorrang des Kindeswohls gemäß UN-Kinderrechtskonvention im Fokus.

Die abschließende rechtliche Bewertung der Zuständigkeiten zwischen Bundes- und Landesbehörden ist weiterhin ausstehend.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die bereits im letzten Bericht dargestellten strukturellen Belastungen (Unterbringung, Kapazitätsengpässe und rechtliche Schnittstellenprobleme) weiterhin fortsetzen und sich punktuell verschärfen. Neue Entwicklungen betreffen insbesondere die Herkunftsstruktur der Zugänge, die Situation weiblicher umA sowie zusätzliche ausländerrechtliche Herausforderungen im Bereich der Aufenthaltsbeendigung.